

Konsolidierte Fassung der Anhänge III, IIIA und IIIB

(Der Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1157 (EU-Verbringungsverordnung) enthält keine geschlossene Liste, sondern Verweise auf den Anhang IX der Basler Konvention, Einträge des Anhangs III des OECD-Beschluss C(2001)107 endg. und einzelne EU-spezifische Einträge.

In der nachfolgenden Liste wurden diese Einträge zusammengestellt. Textliche Ergänzungen oder Abweichungen, die zum besseren Verständnis der Liste beitragen sollen sind *kursiv* gekennzeichnet.

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der Text der Verbringungsverordnung laut Amtsblatt L 1157 vom 30.4. 2024 idF Amtsblatt L 3230 vom 20.12.2024).

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle *nicht nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 (allgemeine Informationspflicht, Begleitpapier gemäß Anhang VII) verbracht werden*, wenn aufgrund einer Kontaminierung durch andere Materialien

- a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

B1	METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE
B1010	Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form: Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) <ul style="list-style-type: none"> — Eisen- und Stahlschrott — Kupferschrott — Nickelschrott — Aluminiumschrott — Zinkschrott — Zinnschrott — Wolframschrott — Molybdänschrott — Tantalschrott — Magnesiumschrott — Kobaltschrott — Bismutschrott — Titanschrott — Zirconiumschrott — Manganschrott — Germaniumschrott — Vanadiumschrott — Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott — Thoriumschrott — Schrott von Seltenerdmetallen — Chromschrott
B1020	Reiner, nichtkontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.): <ul style="list-style-type: none"> — Antimonschrott — Berylliumschrott — Cadmiumschrott — Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren) — Selenschrott — Tellurschrott
B1030	Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
B1031	Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer dispenser Form, ausgenommen die in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>) in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme

B1040	Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
B1050	Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (<i>Anmerkung: der Basler Konvention</i>) festgelegten Eigenschaften aufweisen
B1060	Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
B1070	Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I (<i>Anmerkung: der Basler Konvention</i>) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (<i>Anmerkung: der Basler Konvention</i>) festgelegten Eigenschaften aufweisen
B1080	Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) festgelegten Eigenschaften aufweisen
B1090 ¹	Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
B1100	Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: <ul style="list-style-type: none"> — Hartzinkabfälle — zinkhaltige Oberflächenschlacke: <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Zinkkrätze — Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke — Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer — zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion — tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
GB040	Ex 7112, 262030, 262090 Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung <i>Anmerkung: Als Basel-Code in Feld 10 des Anhangs VII ist Folgendes einzutragen:</i> <i>B1100 - zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Anmerkung: der Basler Konvention) festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen</i>
GC010 Gilt nur für Intra-EU-Verbringungen und nur bis zum 31. 12. 2026	Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020 Gilt nur für Intra-EU-Verbringungen und nur bis zum 31. 12. 2026	Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z. B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
B1115 ²	Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>) A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV (<i>des Basler Übereinkommens</i>) Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen

¹ Achtung: In Österreich gelten alle Batterien als gefährlicher Abfall und unterliegen der Notifizierungspflicht.

² Achtung: dieser Code gilt nur für nachweislich ungefährliche Kabel. PVC-Isolierte Kabel aus älterer Produktion weisen häufig die Gefährlichkeitskriterien H11 (gemäß Basler Übereinkommen) bzw. HP10 gemäß Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG auf (Gehalt an teratogenen Weichmachern in der Kunststoffisolierung). Sofern kein Nachweis der nicht Gefährlichkeit vorliegt, gelten Kabelabfälle in Österreich als nicht gelisteter Abfall.

B1120	<p>Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>): <ul style="list-style-type: none"> Scandium Vanadium Mangan Kobalt Kupfer Yttrium Niob Hafnium Wolfram — Lanthanoide (Seltenerdmetalle): <ul style="list-style-type: none"> Lanthan Praseodym Samarium Gadolinium Dysprosium Erbium Ytterbium <ul style="list-style-type: none"> Titan Chrom Eisen Nickel Zink Zirconium Molybdän Tantal Rhenium Cer Neodym Europium Terbium Holmium Thulium Lutetium
B1130	Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren
GC050	Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z. B. Aluminiumoxid, Zeolithe)
B1140	Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
B1150	Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung
B1160	Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A1150)
B1170	Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
B1180	Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
B1190	Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
B1200	Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1210	Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO ₂ und Vanadium verwendet wird
B1220	Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
B1230	Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1240	Kupferoxid-Walzzunder
B1250	Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten
GC030	Ex 890800 Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
B2	ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN
B2010	<p>Abfälle aus dem Bergbau in nichtdisperser Form:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abfälle von natürlichem Graphit — Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt — Glimmerabfall — Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit — Feldspatabfälle — Flusspatabfälle — feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
B2020	<p>Glasabfälle in nichtdisperser Form</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern

GE020	Ex 7001 ex 701939 Glasfaserabfälle <i>ohne Dispersionsrisiko</i> ³
B2030	Keramikabfälle in nichtdispenser Form <ul style="list-style-type: none"> — Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe) — unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern
GF010	Abfälle von keramischen Waren <i>ohne Dispersionsrisiko</i> ⁴ , die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
B2040	Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen <ul style="list-style-type: none"> — teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung — beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle — chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel — fester Schwefel — Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) — Natrium-, Kalium- und Calciumchloride — Carborundum (Siliciumcarbid) — Betonbruchstücke — Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
GG030	Ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
GG040	Ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken <i>Anmerkung: Als Basel-Code in Feld 10 des Anhangs VII ist Folgendes einzutragen:</i> B2050 Nicht in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>) aufgeführte Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anlage VIII des Basler Übereinkommens</i>), A2060)
B2060	Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A4160)
B2070	Calciumfluoridschlamm
B2080	In Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>) nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A2040)
B2090	Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)
B2100	Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
B2110	Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)
B2120	Nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A4090)
B2130	Bituminöses teerfreies (*) Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A3200) (*)Die Konzentration von Benzo[a]pyren sollte weniger als 50 mg/kg betragen.
B3	ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTELEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

³ Die ursprüngliche Kapitelüberschrift zu GE schränkt die Glasabfälle der „grünen Liste“ auf solche ohne Dispersionsrisiko ein.

⁴ Die ursprüngliche Kapitelüberschrift zu GF schränkt die Keramikabfälle der „grünen Liste“ auf solche ohne Dispersionsrisiko ein.

B3011

Kunststoffabfälle

- Nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie zum umweltgerechten Recycling* bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind:
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere:
 - Polyethylen (PE)
 - Polypropylen (PP)
 - Polystyrol (PS)
 - Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS)
 - Polyethylenterephthalat (PET)
 - Polycarbonat (PC)
 - Polyether
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich*** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehydharze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich**** aus einem der folgenden fluorierten Polymere bestehen:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkane:
 - Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
 - Gemische aus Kunststoffabfällen, die aus Polyethylen (PE), Polypropylen (PP) und/oder Polyethylenterephthalat (PET) bestehen, sofern sie zum getrennten und umweltgerechten Recycling***** jedes Materials bestimmt und nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen** sind.

* Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B (*des Basler Übereinkommens*)) oder erforderlichenfalls vorübergehende, einmalige Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen wird.

* In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen (*siehe zB Anlaufstellenleitlinie 12*)

*** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Bezugspunkt dienen

**** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen

***** Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (R3 in Anlage IV Abschnitt B (*des Basler Übereinkommens*)) mit vorheriger Sortierung und erforderlichenfalls vorübergehender, einmaliger Lagerung, sofern sich das Verfahren R3 an sie anschließt und dies durch vertragliche oder einschlägige amtliche Unterlagen nachgewiesen

<p>EU3011⁵</p> <p>Bezüglich Mischungen beachte den Eintrag auf Anhang IIIA</p>	<p>Kunststoffabfälle (siehe den entsprechenden Eintrag AC300 in Anhang IV Teil II und den entsprechenden Eintrag EU48 in Anhang IV Teil I):</p> <p>nachstehend aufgeführte Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen* sind und zum Recycling bestimmt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Polymere: <ul style="list-style-type: none"> – Polyethylen (PE) – Polypropylen (PP) – Polystyrol (PS) – Acrylnitril-Butadienstyrol (ABS) – Polyethylenterephthalat (PET) – Polycarbonat (PC) – Polyether <p>(Anmerkung: diese Abfälle sind auch in Anhang IIIA angeführt – Mischungen zulässig)</p> ➤ Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich ** aus einem ausgehärteten Harz oder Kondensationsprodukt bestehen, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Harze: <ul style="list-style-type: none"> – Harnstoff-Formaldehyd-Harze – Phenol-Formaldehyd-Harze – Melamin-Formaldehydharze – Epoxidharze – Alkydharze <p>(Anmerkung: diese Abfälle sind auch in Anhang IIIA angeführt – Mischungen zulässig)</p> ➤ Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich** aus einem der folgenden fluorierten Polymere*** bestehen: <ul style="list-style-type: none"> – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoralkoxyalkane: <ul style="list-style-type: none"> – Tetrafluorethylen/Perfluoralkylvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF) ➤ Polyvinylchlorid (PVC) <p>* In Bezug auf den Begriff „nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen. <i>Die Anlaufstellenleitlinie 12 und der Nationale Österreichische Leitfaden gehen von einer maximal zulässigen Verunreinigung von 6% aus.</i></p> <p>** In Bezug auf den Begriff „nahezu ausschließlich“ können internationale und nationale Spezifikationen als Anhaltspunkt dienen. <i>Die Anlaufstellenleitlinie 12 und der Nationale Österreichische Leitfaden gehen von einer maximal zulässigen Verunreinigung von 6% aus.</i></p> <p>*** Verbraucherabfälle sind ausgeschlossen</p>
<p>B3020</p>	<p>Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren</p> <p>Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:</p> <p>Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:</p> <ul style="list-style-type: none"> — ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe — hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe — hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)

⁵ Dieser Eintrag gilt ausschließlich für Verbringungen innerhalb der Europäischen Union zu einer stofflichen Verwertung. Zur erforderlichen Qualität siehe Anlaufstellenleitlinie 12.

	<p>— andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pappe (Karton) 2. nicht sortierter Ausschuss
B3026	<p>Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I (<i>des Basler Übereinkommens</i>) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (<i>des Basler Übereinkommens</i>) festgelegten Eigenschaften aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nichttrennbare Kunststofffraktion - nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion
B3027	<p>Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten</p>
B3030	<p>Textilabfälle</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> — weder gekrempt noch gekämmt — andere — Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff <ul style="list-style-type: none"> — Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren — andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren — Abfälle von groben Tierhaaren — Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> — Garnabfälle — Reißspinnstoff — andere — Flachswerg und -abfälle — Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>) — Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) — Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern — Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos — Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis Nee</i>) — Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind — Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> — aus synthetischen Chemiefasern — aus künstlichen Chemiefasern — Altwaren — Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus <ul style="list-style-type: none"> — Sortiert — andere
B3035	<p>Teppichboden- und Teppichabfälle</p>
B3040	<p>Gummiabfälle</p> <p>Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit) — andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
B3050	<p>Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst — Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korkplatten

B3060	<p>Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Weintrub — getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten — Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen — Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert — Fischabfälle — Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall — andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
B3065	Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III (<i>Anmerkung: der Basler Konvention</i>) festgelegten Eigenschaften aufweisen
B3070	<p>Folgende Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abfälle von Menschenhaar — Strohabfälle — - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
B3080	Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
B3090	Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A3100)
B3100	Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A3090)
B3110	Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A3110)
GN010	Ex 050200 Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	Ex 050300 Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage
GN030	Ex 050590 Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt
B3120	Abfälle von Lebensmittelfarben
B3130	Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
B3140	Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind
B4	ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN
B4010	Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A4070)
B4020	Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A (<i>Anhang VIII des Basler Übereinkommens</i>), A3050)

Anhang IIIA

a	B1010 und B1050	Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form gemischt mit gemischten Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I <i>(des Basler Übereinkommens)</i> genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III <i>(des Basler Übereinkommens)</i> festgelegten Eigenschaften aufweisen
b	B1010 und B1070	Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form gemischt mit dispersen Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I <i>(des Basler Übereinkommens)</i> genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III <i>(des Basler Übereinkommens)</i> festgelegten Eigenschaften aufweisen
c	B3040 und B3080	Gummiabfälle gemischt mit Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
d	GB040 und B1100	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung gemischt mit Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
e	GB040 und B1070 und B1100	Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung gemischt mit Dispersen Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I <i>(Anmerkung: der Basler Konvention)</i> genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III <i>(Anmerkung: der Basler Konvention)</i> festgelegten Eigenschaften aufweisen und Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
	B1010	Gemische aus Abfällen von Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdispenser Form
	B2010	Gemische aus Abfällen, die in Eintrag B2010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind <i>Abfälle aus dem Bergbau in nichtdispenser Form:</i> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Abfälle von natürlichem Grafit</i> — <i>Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt</i> — <i>Glimmerabfall</i> — <i>Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit</i> — <i>Feldspatabfälle</i> — <i>Flussspatabfälle</i> — <i>feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden</i>
	B2030	Gemische von Keramikabfälle (einschließlich Cermets) in nichtdispenser Form <i>Keramikabfälle in nichtdispenser Form</i> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)</i> <i>unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern</i>
	B3010	Gemische von nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren
	B3010	Gemische von ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte
	B3010	Gemische von Perfluoralkoxyalkan
	B3020	Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens — beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) — eingestuft sind
	B3030	Gemische von Textilabfällen
	B3040	Gemische von Gummiabfällen <i>Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> — <i>Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)</i> <i>andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)</i>
	B3050	Gemische von Holz und Kork (beides unbehandelt)

		<i>Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz</i> — <i>Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst</i> <i>Korkabfälle: Korkschoth, Korkmehl und Korkplatten</i>
Für Verbringungen zum Recycling innerhalb der Union		
	EU3011	Gemische aus Abfällen, die in Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend nicht halogenierte Polymere aufgeführt sind
	EU3011	Gemische aus Abfällen, die in Eintrag EU3011 eingestuft und unter dem Gedankenstrich betreffend ausgehärtete Harze oder Kondensationsprodukte aufgeführt sind
	EU3011	Gemische aus Abfällen, die in Eintrag EU3011 eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkane“ aufgeführt sind.

Anhang IIIB

	BEU04	Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind
	BEU05	Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen*
*Die Verbringungen von in diesem Anhang aufgeführten Abfällen erfolgen unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen		